

§ 22 PThG 2024 Berufsberechtigung und Berufspflichten

PThG 2024 - Psychotherapiegesetz 2024

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Berufsberechtigung

1. (1) Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie sind ausschließlich Personen berechtigt, die
 1. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,
 2. die zur verlässlichen Einhaltung der Berufspflichten erforderliche
 1. a) gesundheitliche (somatische und psychische) Eignung und
 2. b) Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben,
 3. einen Qualifikationsnachweis (§§ 26 oder 27) erbringen,
 4. über die für die Berufsausübung der Psychotherapie erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder einer Sprache gemäß Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBl. III Nr. 216/2001, verfügen,
 5. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
 6. in die Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen sind.
2. (2) Im Rahmen der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie erforderlichen Ausbildung sind nachweislich die Gebiete psychotherapeutische und psychotherapie-relevante Diagnostik, psychotherapeutische Methodik, psychotherapeutische Technik, psychotherapeutische Begutachtung, ethische und rechtliche Rahmenbedingungen in der Psychotherapie, psychotherapeutische Selbsterfahrung, psychotherapeutische Supervision sowie psychotherapie-relevante praktische Tätigkeiten in einem für die Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten angemessenen Umfang vorzusehen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at